

GR_GERICHTE PKG 2019 10 vom 5. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2019_10

FR: GR_GERICHTE PKG 2019 10 du 5 juin 2015

IT: GR_GERICHTE PKG 2019 10 del 5 giugno 2015

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 10

63 tes Mal in der Betreuung Nr. eröffnet. Ein solches Vorgehen steht in Widerspruch zu Art. 206 Abs. 1 SchKG, wonach mit der Konkurseröffnung alle gegen den Schuldner hängigen Betreibungen aufgehoben sind. Sämtliche gegen den Konkurschuldner anhängigen Betreibungen fallen bereits mit der Eröffnung des Konkurses und nicht erst mit dessen Publikation dahin, mit der Folge, dass auch die darauf beruhenden betreibungsrechtlichen Gerichtsverfahren als gegenstandslos dahinfallen (vgl. Heiner Wohlfart/ Caroline B. Meyer, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 2. Aufl., Basel 2010, N 7 und N 11 zu Art. 206 SchKG). Dementsprechend ist auch ein Konkursbegehren als gegenstandslos abzuschreiben, wenn bereits in einem anderen Verfahren der Konkurs eröffnet worden ist (vgl. Giroud, a.a.O., N 27 zu Art. 172 SchKG). Die Bestimmung von Art. 206 SchKG ist zwingender Natur. In Missachtung der Konkurseröffnung erfolgte Betreibungshandlungen sind daher nichtig und nicht bloss auf Beschwerde hin aufzuheben. Die Nichtigkeit ist jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (vgl. Wohlfart/Meyer, a.a.O., N

E. 14

zu Art. 206 SchKG). Im Zeitpunkt des Entscheides über das Konkursbegehren in der Betreuung Nr. war eine wirksame Konkurseröffnung nach dem Gesagten ausgeschlossen. Eine solche wäre erst wieder möglich gewesen, nachdem der Beschwerde gegen die erste Konkurseröffnung aufschiebende Wirkung erteilt und damit auch die Wirkungen von Art. 206 SchKG suspendiert wurden (vgl. Wohlfart/Meyer, a.a.O., N 8 zu Art. 206 SchKG; Urteil des Bundesgerichts 5A_440/2009 vom 6. August 2009 E. 2). Der Entscheid über das zweite Konkursbegehren hätte daher allenfalls von Amtes wegen sistiert werden können, bis über die Wirksamkeit des ersten Entscheides Klarheit bestand. Eine sofortige zweite Konkurseröffnung war dagegen unzulässig und konnte auch nicht dadurch (nachträglich) Wirkung erlangen, dass die Rechtskraft des ersten Konkursentscheides mit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung vorübergehend aufgehoben wurde, zumal der Beschwerde auch mit Bezug auf das zweite Konkurserkenntnis aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Ist nun aber die Beschwerde abzuweisen, wird mit dem Entscheid der Beschwerdeinstanz der erste Konkursentscheid – also die Konkurseröffnung in der Betreuung Nr. – wirksam. Als Folge davon fällt die Betreuung Nr. von Gesetzes wegen dahin (Art. 206 SchKG), so dass der in dieser Betreuung ergangene Konkursentscheid

wie auch die dagegen gerichtete Beschwerde gegenstandslos werden. KSK 18 42
Entscheid vom 15. November 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.